

Stadtrat Jena

Beschlussvorlage Nr. 17/1545-BV



Einreicher:
Oberbürgermeister

- öffentlich -

Jena, 06.11.2017

Sitzung/Gremium	am:	
Dienstberatung Oberbürgermeister	14.11.2017	
Kulturausschuss	21.11.2017	
Finanzausschuss	28.11.2017	
Stadtrat der Stadt Jena	13.12.2017	beschlossen am 13.12.17

1. Betreff:
Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen der Stadt Jena

2. Bearbeiter / Vortragender: Datum/Unterschrift

Herr Frank Schenker, Bürgermeister und Dezernent

3. Vorliegende Beschlüsse zum Sachverhalt:

Nr. 06/0154-BV Schülerbeförderungsleistungen
Nr. 08/1575-BV Erweiterung der Schülerbeförderungsleistungen
Nr. 13/1949-BV Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen vom 27.02.2013
Nr. 13/2145-BV Fortführung der freiwilligen Schülerbeförderungsleistungen vom 12.06.2013
Nr. 14/0234-BV Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen der Stadt Jena vom 17.12.2014

4. Aufhebung von Beschlüssen:

Nr. 14/0234-BV Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen der Stadt Jena vom 17.12.2014

5. Gesetzliche Grundlagen:

Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG)

6. Mitwirkung / Beratung:

Frau Baum, Team Haushalt
Herr Berger, FD Haushalt und Controlling
Herr Pooch, Rechnungsprüfungsamt
Herr Ehrenberg, Team Schulverwaltung

7. Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt: (in EUR) ja nein

Haushalt Stadt Jena

Wirtschaftsplan

Zuständiger Teilplan: 11 Bezeichnung: Jugend und Familie
Produkt: 24.1.1.0000 Bezeichnung: Schülerbeförderung
SK / USK: 29000.63980 / 52413000

Gesamtkosten der Maßnahme: (€)	Maßnahmebezogene Einnahmen: (€)	Eigenanteil: (€)	Jährliche Folgekosten: (€)
2018 15.800			265.000
ab 2019 265.000			

Die für die Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel / Maßnahmebezogenen Einnahmen

- sind im Haushalt beim Produkt veranschlagt bzw. stehen im Budget zur Verfügung.
- in Höhe von **nicht** zur Verfügung.

8. Realisierungstermin:

Schuljahresbeginn 2018/2019

9. Anlagen:

Anlage 1 – Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen der Stadt Jena

gez. Dr. Albrecht Schröter
Oberbürgermeister

Der Stadtrat beschließt:

- 001 Der Beschluss Nr. 14/0234-BV Freiwillige Schülerbeförderungsleistungen der Stadt Jena vom 17.12.2014 wird aufgehoben.
- 002 Die freiwilligen Schülerbeförderungsleistungen definieren sich ab dem Schuljahr 2018/2019 gemäß Anlage 1.
- 003 Im Bereich FD Jugend und Bildung wird für die Bearbeitung der Schülerbeförderungsleistungen ein zusätzlicher Stellenanteil von 0,3 VbE im Stellenplan der Stadt Jena verankert.

Begründung:

Der Auftrag für diese Beschlussvorlage basiert auf dem Sachverhalt, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen zu Schülerbeförderungsleistungen nur unzureichend dem Anspruch der Schulwahlfreiheit in der differenzierten Jenaer Schullandschaft Rechnung tragen. Das aktuelle Verwaltungshandeln begründet sich wie folgt:

Die Erstattung der Aufwendungen für den Schulweg wird im Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) § 4 geregelt. Anspruch auf Beförderung besteht für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, des beruflichen Gymnasiums, des Berufsvorbereitungsjahres, der zweijährigen Fachoberschule sowie der Berufsfachschule, als nicht berufsqualifizierende Maßnahme.

Bei der Überprüfung der Voraussetzungen wird gemäß der gesetzlichen Vorgabe die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen staatlichen Schule, in die eingeschult werden könnte, zugrunde gelegt. Maßgebend ist dabei der angestrebte Schulabschluss. Hierbei wird zwischen Grundschule, Regelschule, Gymnasium und Abschlüssen der berufsbildenden Schulen unterschieden. Ausnahmeregelungen gelten für die im Gesetz verankerten Spezialschulen, Spezialklassen bzw. auch der der bilinguale Unterricht.

Die Stadt Jena ist zur Zahlung der Aufwendungen für die Schüler mit Wohnsitz in Jena verpflichtet, wenn sich bei Grundschulern um Umkreis von 2 km, ab Klassenstufe 5 von 3 km keine aufnahmefähige Schule befindet, in welcher der angestrebte Schulabschluss angeboten wird. Diese Mindestentfernung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr bedeutet oder wenn Schüler wegen einer Behinderung befördert werden müssen.

Für die Einbeziehung pädagogischer bzw. sozialer Aspekte hat die Schulverwaltung der Stadtverwaltung im Grundsatz keinen Ermessensspielraum. Als Ausnahme gilt hierbei eine mögliche Befreiung an der Kostenbeteiligung für Schüler ab Klasse 11, geregelt in der städtischen Satzung 99/12/06/0149 vom 22.12.1999.

Beschlossen wird die Wiedereinführung der freiwilligen Schülerbeförderungsleistungen zur Wahlschule gemäß beigefügter Anlage.

Die jährlichen Gesamtkosten betragen 265.000 € und beinhalten neben den Beförderungskosten einen Personalkostenanteil in der Schulverwaltung von 0,3 VbE.